

# Beitragsordnung

## Elterninitiative Apert-Syndrom und verwandte Fehlbildungen e.V.

www.apert-syndrom.de

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen und Umlagen der Mitglieder.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.
- (2) Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden nach Maßgabe der Satzung. Die Erhebung von Umlagen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

#### § 3.1 Mitgliedsbeiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Jahr erhoben.

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Familienbeitrag (mit mind. einem betroffenen Kind und inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	75,-
02	Mitglieder ohne eigenes Einkommen oder mit Erwerbstätigkeit auf dem 2. Arbeitsmarkt, bzw. bei finanzieller Notlage	0,-
03	Ehrenmitglieder	0,-

#### Anmerkungen:

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 müssen beim Vorstand beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 02.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.02. einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins. Dabei kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5 Euro anfallen.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31.01. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit

seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (9) Freiwillige Mehrzahlungen sind jedem Mitglied möglich, müssen dann aber im Antragsformular oder nachträglich schriftlich angegeben werden.

### § 3.2 Beiträge zur Jahrestagung

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Teilnahmegebühr
20	Erwachsener (nicht betroffen)	Tarif des Veranstaltungsortes abzüglich Zuschüsse
21	Erwachsener (betroffen)	0,-
22	Kinder unter 18 Jahre	0,-
23	Nichtmitglieder	Tarif des Veranstaltungsortes

#### Anmerkungen:

- (1) Die Zuschüsse zu den ermäßigten Eigenanteilen für Mitglieder werden aus den Mitgliedsbeiträgen und aus der Förderung durch die Paritätische Akademie refinanziert.
- (2) Nichtmitglieder zahlen den zum Zeitpunkt der Jahrestagung gültigen Tarif des Veranstaltungsortes in voller Höhe. Sie dürfen ohne Einschränkung an allen angebotenen Aktivitäten teilnehmen.
- (3) Stornierungsgebühren von Anmeldungen werden von den jeweiligen Tagungsteilnehmern selbst getragen.

### § 4 Vereinskonto

Empfänger: EAS  
 IBAN: DE90 4005 0150 0153 2972 39  
 SWIFT-BIC: WELADED1MST

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.